

Zwischenbericht

der Untersuchungskommission zum Terroranschlag
vom 2. November 2020

Justizteil

Der gesamte die Justiz betreffende Teil des Zwischenberichts wird mit Ausnahme von Aktenzahlen vollständig veröffentlicht.

22.12.2020

Zwischenbericht

Ingeborg Zerbes

Herbert Anderl

Hubertus Andrä

Franz Merli

Werner Pleischl

in Zusammenarbeit mit Monika Stempkowski

Zwischenbericht

Inhaltsübersicht

I. Vorbemerkungen	1
1. Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission.....	1
2. Untersuchungsgegenstand	1
3. Bisheriger Fokus und Ausblick.....	2
4. Arbeitsweise	3
a. Aktenvorlage	3
b. Gespräche	3
c. Sitzungen.....	4
II. Chronologie	4
1. Vorbemerkung	4
2. Erste Kenntnisse über den Attentäter (2018).....	5
3. Strafverfahren wegen § 278b StGB, Verurteilung, Haft und bedingte Entlassung (2019).....	6
a. Betreuung im Strafvollzug.....	6
b. Bedingte Entlassung mit Weisungen	7
4. Bedingte Entlassung bis zum Anschlag – Bewährungshilfe und Betreuung durch DERAD	8
a. Bewährungshilfe durch NEUSTART	8
b. Betreuung durch DERAD	10
5. <i>[Zuständigkeit BMI]</i>	
6. <i>[Zuständigkeit BMI]</i>	
III. Erste Einschätzung der bisher aufgeklärten Vorgänge	20

I. Vorbemerkungen

1. Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission

Die unabhängige Untersuchungskommission, die diesen Zwischenbericht vorlegt, wurde aufgrund eines Ministerratsvortrags gemäß § 8 Bundesministeriengesetz durch den Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz eingesetzt, um die Ereignisse im Vorfeld des Terroranschlags vom 2. November 2020 zu analysieren. Aufgrund der Einsetzungsvereinbarung vom 26.11.2020 ist sie folgendermaßen zusammengesetzt:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ingeborg Zerbes (Vorsitz)

Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie

Dr. Herbert Anderl

Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit a.D.

Hubertus Andrä

Polizeipräsident München a.D.

Univ.-Prof. Dr. Franz Merli

Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

HR Dr. Werner Pleischl

Generalprokurator a.D.

in Zusammenarbeit mit *Dr.ⁱⁿ Monika Stempkowski*

Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie

Keines der Mitglieder steht zu den Auftraggebern oder zu den durch die Untersuchung (mit) betroffenen Personen in einem Verhältnis der Abhängigkeit oder Befangenheit. Damit ist die Kommission keinerlei politischen oder sonstigen Einflüssen von außen ausgesetzt und erarbeitet ihre Ergebnisse allein unter sachlichen Gesichtspunkten aufgrund der Fachkunde ihrer Mitglieder.

2. Untersuchungsgegenstand

Auf Basis der Einsetzungsvereinbarung vom 26.11.2020 zwischen dem BMI, dem BMJ und den Mitgliedern der Kommission wurde diese beauftragt

„eine Prozessanalyse der Gesamtheit der sicherheits-behördlichen (unter anderem Staatsschutz und Polizei), justiziellen (insbesondere Staatsanwaltschaft, Strafvoll-

zug und Bewährungshilfe) und nachrichtendienstlichen Reaktionen in- und ausländischer Behörden sowie der zur Deradikalisierung beauftragten Vereine auf das Verhalten von Kujtim Fejzulai beginnend mit der Verurteilung bis zu seinem Ableben am 2. November 2020 vorzunehmen. Unter Beachtung der zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des MRV [Anmerkung: Ministerratsvortrags] zur Vorlage der Berichte kann bei Bedarf die Prozessanalyse bis zum Zeitpunkt der polizeilichen Ermittlungen, die für seine Verurteilung ausschlaggebend war, erstreckt werden.“

3. Bisheriger Fokus und Ausblick

Die Untersuchungskommission, deren Bestellung und Zusammensetzung bereits wesentlich früher medial verkündet wurde, konnte erst am 26.11.2020 ihre Arbeit aufnehmen und hat den vorliegenden Bericht daher in weniger als vier Wochen erstellt. Unter diesen Voraussetzungen sind inhaltliche Grenzen unvermeidbar. Die Kommission hat sich bisher daher einerseits auf die mit dem Attentäter zusammenhängende Arbeit der Justiz, d.h. der **Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden** sowie der **Bewährungshilfe** konzentriert. Ausgehend von der Verurteilung des späteren Attentäters nach § 278b StGB (Terroristische Vereinigung), vom anschließenden Strafvollzug und von der bedingten Entlassung berichtet sie über die anschließende Betreuung durch die Vereine NEUSTART und DERAD (siehe unten, II. Chronologie, Abschnitte 3. und 4.).

Andererseits hat die Kommission das Handeln der unmittelbar **zur Abwehr von (terroristischen) Gefahren zuständigen Dienststellen** rekonstruiert, soweit es bis dato möglich war. Diesbezüglich gibt der vorliegende Bericht Einblicke in die operativen Tätigkeiten und Informationsverarbeitungen der betreffenden Dienststellen des Innenressorts und, soweit auch grenzüberschreitende Bedrohungslagen relevant sind, des Verteidigungsressorts (siehe unten, II. Chronologie, Abschnitte 2., 5. und 6). Im Einzelnen ging es um die Vorgänge, die jeweils vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (im Folgenden: BVT), dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien (im Folgenden: LVT Wien) und dem Heeresnachrichtenamt (im Folgenden: HNA) bearbeitet wurden.

Das nächste Ziel der Kommission ist, die **Aufklärung** dieser Prozesse **zu ergänzen**, soweit sie noch lückenhaft ist (die noch offenen Fragen werden im folgenden Text angesprochen), vor allem aber die behördliche Arbeit in einer Gesamtschau **zu analysieren, die auch allgemeine Rahmenbedingungen wie Zuständigkeitsverteilung und Ausstattung berücksichtigt**, und **Empfehlungen** zu entwickeln, um die Abwehr terroristischer Gefahren in Zukunft zu verbessern.

4. Arbeitsweise

Die Kommission arbeitet weisungsfrei.

Ihr wurde das Recht eingeräumt, „jederzeit in alle für ihre Untersuchungen benötigten **Akten und Unterlagen** Einsicht“ zu nehmen, sich Kopien einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen zu lassen und alle erforderlichen **Auskünfte** einzuholen. Dieses Recht betrifft auch Verwaltungsvorgänge außerhalb des Untersuchungszeitraums.¹

Anders als in einem Verfahren eines Parlamentarischen Ausschusses oder in dienstrechtlichen Angelegenheiten, hat eine Untersuchungskommission nach § 8 BundesministerienG weder eine Weisungsbefugnis gegenüber den befragten oder zur Aktenvorlage aufgeforderten Personen, noch ist diesen eine (strafbewehrte) Wahrheitspflicht auferlegt. Insofern ist die Arbeit der Kommission in letzter Konsequenz auf die Unterstützung angewiesen, die ihr seitens der beteiligten Ministerien vorab versichert wurde.

a. Aktenvorlage

Auf dieser Basis hat die Kommission bisher sowohl beim Bundesministerium für Justiz (Sektion V) als auch beim Bundesministerium für Inneres (Sektion II) bzw. direkt bei den mit der Gefahrenabwehr beauftragten Dienststellen um Vorlage der aufschlussgebenden Akten ersucht und Dokumente aus dem Verteidigungsressort herangezogen. Insgesamt handelt es sich dabei zwar primär, aber nicht ausschließlich um Akten, die sich unmittelbar auf den Attentäter beziehen oder in denen er direkt genannt ist, aber auch um solche, die den Kontext sichtbar machen, in dem er sich radikalisiert und aus dem heraus er sich zu seiner Tat entschieden hat.

[Zuständigkeit BMI]

Insgesamt hat die Kommission Dokumente aus den beteiligten Dienststellen im Umfang von etwa acht A4-Ordnern durchgearbeitet.

b. Gespräche

Die Kommission hat an folgenden Dienststellen und jeweils mit einer Mehrzahl miteinbezogener Mitarbeiter und einer Mitarbeiterin ausführliche Befragungen durchgeführt:

¹ Einsetzungsvereinbarung vom 26.11.2020.

[Zuständigkeit BMI]

Ebenso haben mit Bewährungshilfe und Deradikalisierung betraute Personen der Kommission ihre generelle Vorgehensweise und den konkreten Fall geschildert:

- Verein NEUSTART (Bewährungshilfe)
- Vertreter des Vereins DERAD – Extremismusprävention, Dialog und Demokratie.

c. Sitzungen

Außer zu den Gesprächen an den Dienststellen, den Terminen zu den Aktenübergaben und zu allfälligen Abstimmungen ist die Kommission insgesamt zu sechs Sitzungen zusammengekommen, an denen der jeweilige Informationsstand abgeglichen, Bewertungen erarbeitet und weiteres Vorgehen – weitere Gespräche, weitere Ersuchen um Vorlage – besprochen wurden.

Der vorliegende Bericht wurde einstimmig angenommen.

II. Chronologie

1. Vorbemerkung

Gegenstand der bisherigen Untersuchung war, die im Zusammenhang mit dem Attentat relevanten Vorgänge in der Biographie des Attentäters und dessen Verhalten innerhalb der untersuchten Zeitspanne soweit wie möglich zu rekonstruieren und festzustellen,

- welche der in die Abwehr terroristischer Gefahren bzw. in die Aufarbeitung terroristischer Straftaten einbezogenen Dienststellen
- zu welchem Zeitpunkt über die relevanten Vorgänge informiert waren und darauf bezogen gehandelt haben
- und zu welchem Zeitpunkt sie diese Informationen an andere Dienststellen weitergegeben haben.

Die angeschlossene Tabelle (Stand 21.12.2020) ist dementsprechend aufgebaut. In den beiden linken Spalten wurde in chronologischer Reihenfolge das für den

Untersuchungsgegenstand relevante aktenkundige Handeln oder Geschehen im Leben des Attentäters eingetragen. In den Folgespalten sind behördliche Handlungen eingetragen, die sich darauf beziehen oder auch eigenständig durchgeführt wurden, rechts daneben wurde die jeweils handelnde Dienststelle notiert. Aus den rechten Folgespalten lässt sich sodann ablesen, welche Dienststelle – erstens BVT, zweitens LVT Wien, drittens HNA – wann informiert war und wann diese Dienststelle welche Information an welche andere Dienststellen weitergegeben hat.

Der Untersuchungsgegenstand der Kommission betrifft den Zeitraum zwischen der bedingten Entlassung des Attentäters *Kujtim FEJZULAI* (in der Folge: K.F.) bis zu seinem Tod. Schwerpunkt der folgenden Darstellung ist demensprechend die Zeit zwischen Dezember 2019 bis zum 2. November 2020. Soweit allerdings davor oder danach liegende Vorgänge ebenfalls ein Licht auf den Untersuchungsgegenstand werfen können, wurden und werden sie einbezogen.

2. Erste Kenntnisse über den Attentäter (2018)

[Zuständigkeit BMI]

2

Am 1.9.2018 unternimmt K.F. eine Reise in die Türkei, die er ursprünglich gemeinsam mit B.K., der allerdings zurückbleibt, geplant hat. Zuvor hatten die beiden schon Flugtickets nach Afghanistan gebucht, um sich dort den Taliban anzuschließen, scheiterten jedoch an einer für das Ticket erforderlichen Einladung, sodass sie die Flüge stornierten. Von der Türkei aus will K.F. weiter nach Syrien ausreisen, um an der Seite des IS zu kämpfen. Er wird jedoch in der Türkei festgenommen und nach mehreren Monaten Haft nach Österreich abgeschoben.

² *[Zuständigkeit BMI]*

3. Strafverfahren wegen § 278b StGB, Verurteilung, Haft und bedingte Entlassung (2019)

Nach seiner **Überstellung aus der Türkei** wird K.F. bereits bei seiner Ankunft am 10.1.2019 in Wien festgenommen. Gegen ihn wird ein Strafverfahren wegen § 278b StGB, Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als deren Mitglied, eröffnet, und Untersuchungshaft verhängt (Justizanstalt Wien-Josefstadt), ebenso gegen seinen ursprünglich vorgesehenen Reisepartner.

Am 25.4.2019 wird K.F. durch das Landesgericht für Strafsachen Wien zu **22 Monaten unbedingter Freiheitsstrafe** verurteilt³ (bestätigt vom OLG Wien am 12.7.2019⁴); die Zeiten der Haft in der Türkei und die Untersuchungshaft werden ihm angerechnet. Die Haftstrafe wird bis 22.8.2019 in der Justizanstalt Wien-Josefstadt und danach in der Justizanstalt Krems vollzogen. Beim einzigen im Vollzugsakt notierten Zwischenfall handelt es sich um den Versuch, über einen an der Justizwache vorbeigeschleusten Brief ein unbeaufsichtigtes Treffen mit seinem Komplizen B.K. zu organisieren. Das Verhalten führt zu einer Ordnungsstrafe.⁵

Bereits während der Zeit im Strafvollzug nimmt das BVT den Namen K.F. auf die regelmäßig aktualisierte **Liste der „Foreign Terrorist Fighters“ („FTF“)**, die es (auch) dem HNA weiterleitet.

a. Betreuung im Strafvollzug

Da es sich bei K.F. um einen jungen Erwachsenen handelt, führt die Jugendgerichtshilfe Wien nach seiner Inhaftierung Gespräche mit ihm. In ihren Berichten erläutert sie seinen Hintergrund, wobei unter anderem auf das schlechte und belastende Verhältnis zu seinen Eltern eingegangen wird. K.F. beschreibt schwerwiegende familiäre Probleme. Diese seien einer der Gründe für seine Ausreise gewesen. Die Jugendgerichtshilfe empfiehlt eine Psychotherapie sowie Beistellung von Bewährungshilfe und Abklärungsgespräche mit dem Verein DERAD.⁶

Während seiner Zeit im Vollzug wird K.F. durch den sozialen Dienst und den psychologischen Dienst aufgesucht, nimmt alle möglichen Sportmöglichkeiten in der Justizanstalt wahr, betreibt Krafttraining und besucht einen Basisbildungskurs. Be-

³ Landesgericht für Strafsachen Wien, [REDACTED].

⁴ OLG Wien, [REDACTED].

⁵ JOS [REDACTED].

⁶ JHG [REDACTED], JGH [REDACTED].

such erhält er von den Eltern, weiteren Verwandte sowie von wenigen als ‚Bekannte‘ bezeichneten Personen. Gegen Ende seiner Zeit im Vollzug erhält K.F. Ausgang aus der Justizanstalt. Laut Vollzugsplan wurden sechs sog. Fachteamsitzungen zu K.F. abgehalten.

K.F. wird bereits im Vollzug auch durch Vertreter/innen der Vereine NEUSTART und DERAD betreut. Nach dem ersten Kontakt mit NEUSTART (15.2.2019) finden mehrere Haftbesuche und später eine Begleitung zu „Wiener Wohnen“ im Rahmen eines Ausgangs statt. Auch Mitarbeiter von DERAD führen regelmäßige Gespräche mit K.F. (insgesamt zehn bis zur bedingten Entlassung).

Am 17.10.2019 wird K.F. in einer Sozialnetzkonferenz auf die bedingte Entlassung vorbereitet, an der auch seine Eltern, ein Vertreter von DERAD, eine Vertreterin des sozialen Dienstes der JA Krems sowie Mitarbeiter/innen von NEUSTART teilnehmen. Es wird festgehalten, dass K.F. selbständig wohnen möchte, vorübergehend aber bei seinen Eltern unterkommen werde. Er strebe eine Lehrausbildung an. K.F. wolle Kontakte zu „unbelasteten“ Freunden wiederaufnehmen und werde 14-tägig Gespräche sowohl mit DERAD als auch mit NEUSTART führen.

b. Bedingte Entlassung mit Weisungen

Durch seinen Verteidiger sucht K.F. beim Landesgericht für Strafsachen Wien um Entlassung nach der Hälfte seiner Strafzeit an, gegen die sich die Staatsanwaltschaft Wien aus spezialpräventiven Gründen und aufgrund der mangelhaften Führung des K.F. im Vollzug (Ordnungsstrafe) ausspricht. Auch die Justizanstalt (Wien-Josefstadt, wo K.F. zu diesem Zeitpunkt untergebracht ist) äußert Bedenken und verweist darauf, dass K.F. trotz Aufforderung keine Angaben zu einem künftigen Wohnort oder Arbeitsplatz machen würde, weiters wird das Ordnungsstrafverfahren (siehe oben) angeführt. Das Gericht lehnt die bedingte Entlassung am 8.8.2019 ab.⁷

Am 22.8.2019 wird K.F. in die Justizanstalt Krems überstellt und sucht beim Landesgericht Krems a.d. Donau um vorzeitige bedingte Entlassung nach zwei Drittel der verbüßten Strafe an, somit um Entlassung am 5.12.2019. Handschriftlich erläutert er, dass er viel über seine Tat nachgedacht habe und diese bereue. Er strebe eine Ausbildung und einen geregelten Alltag an, wolle den Führerschein erwerben und eine eigene Wohnung beziehen. Nach einer bedingten Entlassung werde er bei seiner Mutter leben können und habe eine Arbeitsstelle in der Maschinenbranche in Aussicht.

⁷ Landesgericht für Strafsachen Wien, [REDACTED].

Die Staatsanwaltschaft Krems äußert sich ohne nähere Erläuterungen ablehnend gegenüber einer bedingten Entlassung, seitens der Justizanstalt Krems werden hingegen keine Einwände vorgebracht. Auf Nachfrage zeigt sich K.F. mit den Weisungen von Bewährungshilfe und Betreuung durch den Verein DERAD im Falle seiner bedingten Entlassung einverstanden. Ein Mitarbeiter von DERAD sagt eine weiterführende Betreuung zu.

In seinem **Beschluss auf bedingte Entlassung mit 5.12.2019** verhängt das Gericht drei Jahre Probezeit, ordnet Bewährungshilfe an und erteilt die Weisung, die Betreuung durch den Verein DERAD fortzuführen. Weitere Auflagen, wie beispielsweise Kontaktverbote mit gewissen Personen oder psychotherapeutische Behandlungen, wie seinerzeit von der Jugendgerichtshilfe empfohlen, wurden vom Gericht nicht erteilt.

Das Gericht begründete seine Entscheidung auf bedingte Entlassung damit, dass K.F. nunmehr erstmals und mittlerweile das Haftübel massiv verspürt hätte, sich eine positive Entwicklung im Strafvollzug zeige sowie ein sozialer Empfangsraum und eine Unterkunft nach der Entlassung vorhanden seien.⁸

4. Bedingte Entlassung bis zum Anschlag – Bewährungshilfe und Betreuung durch DERAD

a. Bewährungshilfe durch NEUSTART

Für die Bewährungshilfe bei Personen, die nach §§ 278b bis 278f StGB verurteilt wurden, sieht NEUSTART ein **intensiviertes Betreuungsprogramm** vor. In diesem Bereich kommen nur Sozialarbeiter/innen zum Einsatz, die über vertieftes Wissen zu Radikalisierungsprozessen sowie zu Religion und Weltanschauung der Klient/innen verfügen. Aktuell arbeiten bei NEUSTART 40 Spezialist/innen in diesem Bereich. Die Kontaktfrequenz mit den Klient/innen ist gegenüber regulären Betreuungen erhöht. So finden persönliche Kontakte 2-3 Mal pro Monat bzw. 25 Mal im Jahr statt. Während der Haft sind monatliche Kontakte mit diesen Klient/innen vorgesehen. Neben einschlägigen Fortbildungen findet laufend Intervision der Spezialist/innen statt, und es ist regelmäßige Fachaufsicht vorgesehen.

Die **Einschätzung** des von Klient/innen ausgehenden **Risikos** erfolgt mittels unterschiedlicher Instrumente. So kommt einerseits **VERA 2R** zum Einsatz, ein nach einer Skala der relevanten Merkmale strukturiertes Bewertungssystem, das auch im

⁸ Landesgericht Krems an der Donau, [REDACTED].

Strafvollzug eingesetzt wird, andererseits wurde durch NEUSTART ein eigenes **Ressourcen-Risiko-Inventar** entwickelt, das umfassend kriminogene Faktoren ebenso wie Schutzfaktoren dokumentiert und einschätzt. Schließlich erfolgt eine Risikoeinschätzung durch **interne Checklisten** (Checkliste Verhaltensanalyse und Analyse von Warnfaktoren im Sinne des Bedrohungsmanagements).⁹

Im konkreten Fall wurde nach dem ersten Kontakt nach der bedingten Entlassung (am 13.12.2019) eine erste Abschätzung mittels des Ressourcen-Risiko-Inventars vorgenommen. Im Laufe des Jahres 2020 bis Ende Oktober kam es zu 23 persönlichen Terminen sowie 13 Kontakten per Telefon, SMS oder E-Mail. Die Termine wurden durch K.F. gewissenhaft eingehalten. Im Zeitraum von Oktober 2019 bis Oktober 2020 wurde elf Mal eine (interne) Fachaufsicht bei NEUSTART durchgeführt.

Nach der Haftentlassung erfolgten zwei Abstimmungstermine mit dem Verein DERAD. Insgesamt ergingen vier Berichte an das Gericht, wobei es sich in zwei Fällen um organisatorische Fragen handelte. Im Erstbericht (27.3.2020) wird K.F.s Wohn- und Ausbildungs-/Arbeitsituation thematisiert und eine Einschätzung der Bewährungshelferin abgegeben. Der Jahresbericht (18.9.2020) zur bedingten Entlassung ist inhaltlich ähnlich.

In der Betreuung durch NEUSTART wurde einerseits auf sozialarbeiterische Themen wie die finanzielle Situation des K.F., seine Wohnung sowie seine Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten fokussiert. Regelmäßiger Bestandteil der Gespräche waren K.F.s Einstellungen. In diesem Punkt war dieser interessiert und zeigte eine deutliche Ambivalenz hinsichtlich moralischer und religiöser Werte. Als kriminogene Faktoren wurden von der Bewährungshelferin das Anlassdelikt, fehlende Beschäftigung und Tagesstruktur, kriminogene Kontakte sowie das Fehlen tragfähiger unterstützender Kontakte in der Herkunftsfamilie identifiziert. Schutzfaktoren stellten hingegen die Wohnsituation, eine aufgrund der Mindestsicherung einigermaßen gesicherte finanzielle Situation sowie die Betreuung durch DERAD und die Bewährungshilfe dar.¹⁰

⁹ NEUSTART interne Regelung 56 – Betreuung von radikalisierten Klienten mit islamistischem Hintergrund; durch NEUSTART zur Verfügung gestellte Information zu „Neustart jetzt – Programm zur Deradikalisierung“.

¹⁰ Informationen aus der NEUSTART internen Dokumentation zu BWH-[REDACTED].

b. Betreuung durch DERAD

Unabhängig von einer entsprechenden Weisung hat der bedingt Entlassene die Leistungen von DERAD grundsätzlich selbst zu bezahlen. K.F. war dazu allerdings nicht in der Lage, daher beantragte und erreichte NEUSTART eine Kostenübernahme durch das Gericht.

Bis Ende Oktober 2020 kam es zu 15 Kontakten zwischen K.F. und DERAD. Die Termine wurden von K.F. gewissenhaft eingehalten.

In den Berichten von DERAD wird K.F. als freundlicher, naiver und zurückhaltender Mensch mit einem problematischen, simplifizierten und stark dualistisch geprägten Verständnis von Religion beschrieben. Ambiguitäten und Widersprüche schienen ihn zu überfordern. Sein Wissen über Religion sei nicht nur oberflächlich, sondern er sei überhaupt nur rudimentär religiös gebildet. K.F. zeige sich jedoch am Austausch mit DERAD interessiert und suche den Dialog über religiöse Themen. Seine Ansichten veränderten sich aber kaum: Wenn auch weniger radikalisiert und gefestigt wahrgenommen als andere Klienten, sei er über den gesamten Betreuungszeitraum Anhänger der Salafiyya, einer ultrakonservativen Strömung des Islam, geblieben.

Neben religiösen Fragen werden im Rahmen der Betreuung durch DERAD auch andere Themen angesprochen, etwa die Wohnsituation von K.F., seine Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Aktivitäten, mit denen er seine Freizeit verbringt. Ab etwa Juni 2020 wird vermerkt, dass sich das Äußerliche von K.F. verändert habe: Er habe durch Training und offensichtlich durch die Einnahme von Anabolika¹¹ sehr schnell an Muskeln zugelegt, sich einen für seine religiöse Ausrichtung typischen Bart wachsen lassen und sich auch einschlägig gekleidet (bspw. hochgekrempelte Hosenbeine). Ansonsten werden über den gesamten Betreuungszeitraum keine Auffälligkeiten bemerkt.¹²

¹¹ Im persönlichen Gespräch mit DERAD geäußerte Einschätzung.

¹² DERAD interne Dokumentation und Berichte über die Betreuung durch DERAD für die Justizanstalten sowie das Gericht.

[Zuständigkeit BMI]

[Zuständigkeit BMI]

[Zuständigkeit BMI]

[Zuständigkeit BMI]

[Zuständigkeit BMI]

[Zuständigkeit BMI]

[Zuständigkeit BMI]

[Zuständigkeit BMI]

[Zuständigkeit BMI]

[Zuständigkeit BMI]

III. Erste Einschätzung der bisher aufgeklärten Vorgänge

Im Zusammenhang mit der **Bewährungshilfe** durch NEUSTART sowie mit der **Betreuung** durch DERAD fällt isoliert betrachtet nichts Besonderes auf. Insgesamt und unabhängig vom konkreten Fall ergibt sich aus den Gesprächen der Kommission im Bereich der Bewährungshilfe und Betreuung allerdings nachvollziehbar, dass die Deradikalisierungsarbeit, die gerade auch bereits im Vollzug wichtig wäre, strukturell und gesetzlich **besser verankert** und finanziell **besser ausgestattet werden müsste**.

Dass K.F. [...]

[Zuständigkeit BMI]

und dass er außerdem versucht hat, sich spezielle, für ein Sturmgewehr geeignete Munition zu verschaffen, hätte den Umgang der Bewährungshelfer/innen mit ihm wohl verändert: Die Gesprächsthemen der Betreuer/innen hätten wohl den eher harmlosen Boden einer abstrakten Diskussion über Religion verlassen; möglicherweise wäre auch die Staatsanwaltschaft verständigt worden. Es

liegt nahe, im Hinblick auf Straftäter/innen, die wegen einer terroristischen Straftat verurteilt wurden, die Einrichtung von **Fallkonferenzen** zu erwägen, in denen die verschiedenen Institutionen, die alle zur Gefahrenabwehr beitragen sollen, in einem vertraulichen Rahmen regelmäßig Informationen austauschen.

[Zuständigkeit BMI]

[Zuständigkeit BMI]

[Zuständigkeit BMI]

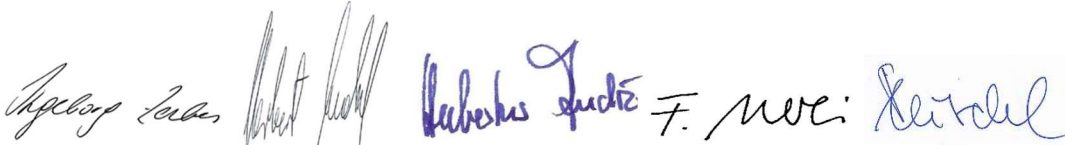
Was das bestehende **Terrorismusstrafrecht** (§§ 278b-278g StGB) betrifft, macht der konkrete Fall **kein Defizit** sichtbar.

[Zuständigkeit BMI]

Es wird *nie* festgestellt werden können, welche Reaktionen der Behörden auf die Entwicklungen von K.F., die nun rückblickend zusammengeführt werden, auf welche Weise bei K.F. gewirkt hätten. Keine der festgestellten Schwächen im Informationsfluss, keine Verzögerung kann auch nur annähernd als kausal für den Anschlag vom 2. November gewertet werden. „Was wäre passiert, wenn“ – eine solche Frage, auf die sich viele eine einfache Antwort wünschen, lässt sich nicht lösen. Eine risikofreie Gesellschaft kann es ebenfalls nicht geben.

Immerhin wird sich die Analyse vertiefen lassen, zu der in den letzten Wochen erst ein erster Schritt gesetzt werden konnte. Die Untersuchungskommission ihre Arbeit fortführen, um Vorschläge zu entwickeln, wie die Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen so gestaltet werden kann, dass Risiken besser erkannt und zum Anlass für Abwehrmaßnahmen genommen werden können.

Die Kommission:


Ingeborg Zerbes Herbert Anderl Hubertus Andrä Franz Merli Werner Pleischl